

SOLARSTROM
konzept
Planung und Bau von Sonnenkraftwerken



Solarpark Eggesin & Solarpark Falkenberg



Beteiligungsangebot

Nach drei Jahren Pause machen wir weiter mit der Energiewende!

Verbesserungen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2017 und sinkende Beschaffungspreise für Photovoltaikmodule lassen den Betrieb von Photovoltaikanlagen wieder wirtschaftlich werden.

Seit drei Jahren kommen wir bei der wirtschaftlichen Berechnung von PV-Anlagen immer wieder zum gleichen Ergebnis: Bau und Betrieb werfen keine oder nur eine Mini-Rendite ab. Deshalb haben wir in den letzten Jahren kein neues Projekt mehr in Angriff genommen und haben uns

stattdessen auf die Wartung, Optimierung und Verwaltung unseres Anlagenbestandes konzentriert. Allerdings haben wir in den letzten Jahren zwei Projekte im Hintergrund vorbereitet, die wir jetzt realisieren wollen. Es handelt sich um zwei ehemalige Landwirtschaftliche Produktionsge-

nossenschaften (LPG), die in Wendezeiten ihren Betrieb einstellen mussten. Wir wollen die dort noch stehenden Gebäuderuinen abreißen und auf den beiden Brachflächen zusammen mit Anlegern jeweils einen Solarpark von 750 kWp bauen.

Warum in den neuen Bundesländern?

Aufgrund der massiv gesunkenen EEG-Vergütung muss eine PV-Anlage inzwischen eine bestimmte Größe haben, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Eine solche Größe ist auf Dächern kaum mehr möglich, weil Dachverpächter Mieten erwarten, die mit solchen Projekten nicht mehr zu erwirtschaften sind. Also ist nur noch der Bau von Freilandanlagen möglich, weil hier die Pacht- oder Kaufpreise noch niedrig sind. Allerdings sind in Süddeutschland Flächen für solche Projekte kaum zu bekommen, da hier Brachflächen Mangelware und landwirtschaftliche Flächen zu wertvoll für die PV-Nutzung sind. In den neuen Bundesländern sieht das anders aus. Wir haben deshalb in den vergangenen zwei Jahren versucht, dort Flächen für PV-Projekte zu erwerben. Dabei sind wir in zwei Fällen erfolgreich gewesen.



Foto oben: stillgelegte LPG und Brachfläche Eggesin



Foto unten: stillgelegte LPG und Brachfläche Falkenberg

Warum 750 kWp?

Bis zu dieser Grenze dürfen nach dem neuen EEG 2017 Anlagen gebaut werden, ohne dass diese Anlagen vorher den komplizierten Weg über ein bundesweites Ausschreibungsverfahren gehen müssen. Die gezahlte Vergütung ist auf 21 Jahre garantiert und liegt deutlich über den Vergütungen, die bei Ausschreibungsanlagen gezahlt werden. Die Bundesregierung wollte über ein kompliziertes Ausschreibungsverfahren für mehr Wettbewerb beim Bau von Erneuerbaren Energieanlagen sorgen. Dieses Ausschreibungsverfahren hat sich in den vergangenen zwei Jahren aber zu einem Bremsklotz für die Energiewende entwickelt. Es wurden zwar in zahlreichen Ausschreibungsrunden Zuschläge von mehr als 2.500 Megawatt erteilt, davon aber - auf Grund hoher Anlagenpreise - nur wenig realisiert.

Deshalb sind die Zubauzahlen in den letzten Jahren stetig gesunken. Ende 2016 gab es jetzt eine Trendwende. Der 750 kWp-Korridor könnte zu einer deutlichen Belebung beim Bau mittelgroßer Solarparks führen. Theoretisch ist es zudem auf den Flächen möglich, nach einem Jahr Pause noch einmal einen 750 kWp-Block an gleicher Stelle zu bauen.

Solardarlehen 2017

Warum nur 20 Investoren?

Und warum mindestens 40.000 Euro? Nicht nur allein im Bereich des EEG hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren neue Hürden für Erneuerbare Energie Projekte aufgebaut. Vor allem bei der Realisierung von kleineren Beteiligungsanlagen stößt man zunehmend auf ein immer komplizierter werdendes Dickicht von Anlegerschutzregeln.

Grob vereinfacht gesagt, werden Investoren die Beträge von mehr als 10.000 Euro in einem unternehmerischen Projekt anlegen, durch die neuen Gesetze vor einer Investition "geschützt". Der Gesetzgeber geht hier für den Verlustfall davon aus, dass Anleger - die weniger als 10.000

Euro anlegen - auf solches "Spielgeld" nicht wirtschaftlich angewiesen sind und auch einen Total-Verlust verschmerzen können.

Das Gros der Anleger legte aber, vor allem bei PV-Projekten, bisher zwischen 10.000 und 50.000 Euro an.

Für diese Anlegergruppe hat der Gesetzgeber die Kapitalanlage in kleinen und mittelgroßen Projekten praktisch verunmöglicht.

Vom Initiator des Projekts wird die Erstellung eines umfangreichen Prospekts und ein kompliziertes Prüfungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)

verlangt. Dies wiederum lohnt sich nur bei Projekten ab 5 Millionen Euro Investitionssumme. Allerdings gibt es Ausnahmen und diese Ausnahmen wollen wir nutzen:

Beteiligen sich nicht mehr als 20 Anleger an einem "Finanzinstrument", ist das Angebot ohne die Erstellung eines genehmigungsbedürftigen Prospekts möglich.

Wir wollen in die beiden Projekte rund eine Million Euro investieren. 800.000 Euro davon sollen von Investoren mit sogenannten Nachrangdarlehen kommen. 20 Investoren mit mindestens 40.000 Euro macht insgesamt genau 800.000 Euro.

Wer ist der Betreiber der Anlagen?

Die beiden Anlagen werden vom Geschäftsführer der Oberschwaben Solar GmbH, Karl Friedrich Rommel, im Rahmen seiner Einzelfirma Solarstromkonzept gebaut.

Sie beteiligen sich also nicht an einer Kapitalgesellschaft, sondern schließen mit Solarstromkonzept, der Firma von Karl Friedrich Rommel, einen Darlehensvertrag über das Solardarlehen ab.

Dies hat für den Anleger den Vorteil, dass Karl Friedrich Rommel mit seinem gesamten Privatvermögen für die Rückzahlung der Solardarlehen haftet. Dieses Privatvermögen besteht aus zahlreichen, laufenden PV-Anlagen mit rund 580 kWp Leistung, die schuldenfrei sind und laufende Erträge mit hohen Einspeisevergütungen bringen. Außerdem gehören zum Vermögen von Karl Friedrich Rommel zahlreiche Immobilien, unter anderem das Bürogebäude der Unternehmensgruppe in Ravensburg.

SOLARSTROM
konzept
Planung und Bau von Sonnenkraftwerken



Das Angebot im Detail

Solardarlehen - mit vertraglich festgelegtem Zinssatz

Wir wollen einen möglichst attraktiven Zinssatz für dieses Projekt bieten. Nur weil wir das Projekt selbst komplett planen und bauen, ist dies auch möglich. Unser Angebot im Einzelnen:

3,50 % Zins p.a. für Solardarlehen **LANGläufer** mit 8 Jahren Laufzeit

2,75 % Zins p.a. für Solardarlehen **KURZläufer** mit 4 Jahren Laufzeit

Insgesamt umfasst das Investitionsvolumen für beide Solarparks rund eine Million Euro. Davon sind 800.000 Euro für Kapitalanleger mit sogenannten Nachrangdarlehen vorgesehen. Aufgrund der genannten gesetzlichen Beschränkungen können sich maximal 20 Investoren beteiligen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 40.000 Euro. Das Darlehenskapital wird über die gesamte Laufzeit vertraglich fest verzinst, der Zins wird jährlich ausgeschüttet und das angelegte Kapital wird am Ende der Laufzeit in zwei gleichgroßen Raten zurückgezahlt.

Beim Langläufer erhalten Sie die erste Teilrückzahlung (50% des Kapitals) bis zum 10. Januar des Jahres 2024, die zweite Teilrückzahlung (50% des Kapitals) bis zum 10. Januar des Jahres 2025.

Beim Kurzläufer erhalten Sie die erste Teilrückzahlung (50% des Kapitals) bis zum 10. Januar des Jahres 2020, die zweite Teilrückzahlung (50% des Kapitals) bis zum 10. Januar des Jahres 2021.

Zur Veranschaulichung hier zwei Rechenbeispiele mit einem Anlagebetrag von 40.000 Euro:

LANGläufer 40.000 Euro Darlehen mit 3,50 % Zins p.a. tagesgenau, ab Geldeingang:

z.B. ab 29.03.2017 - 31.12.2017 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2018 - 31.12.2018 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2019 - 31.12.2019 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2020 - 31.12.2020 Kapital: 40.000,00 Euro
Auszahlung zum 10.01.2018 Zins: 1.064,47 Euro	Auszahlung zum 10.01.2019 Zins: 1.400,00 Euro	Auszahlung zum 10.01.2020 Zins: 1.400,00 Euro	Auszahlung zum 10.01.2021 Zins: 1.400,00 Euro
1.064,47 Euro	1.400,00 Euro	1.400,00 Euro	1.400,00 Euro
2017	2018	2019	2020

KURZläufer 40.000 Euro Darlehen mit 2,75 % Zins p.a. tagesgenau, ab Geldeingang:

z.B. ab 29.03.2017 - 31.12.2017 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2018 - 31.12.2018 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2019 - 31.12.2019 Kapital: 40.000,00 Euro	01.01.2020 - 31.12.2020 Restkapital: 20.000,00 Euro
Auszahlung zum 10.01.2018 Zins: 834,79 Euro	Auszahlung zum 10.01.2019 Zins: 1.100,00 Euro	Auszahlungen zum 10.01.2020 Zins: 1.100,00 Euro Kapital: 20.000,00 Euro	Auszahlungen zum 10.01.2021 Zins: 550,00 Euro Kapital: 20.000,00 Euro
834,79 Euro	1.100,00 Euro	21.100,00 Euro	20.550,00 Euro
2017	2018	2019	2020

Beteiligen Sie sich an der Energiewende durch ein Solardarlehen!



by Andreas Hermsdorf pixello.de

01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024
Kapital: 40.000,00 Euro	Kapital: 40.000,00 Euro	Kapital: 40.000,00 Euro	Restkapital: 20.000,00 Euro
Auszahlung zum 10.01.2022	Auszahlung zum 10.01.2023	Auszahlungen zum 10.01.2024	Auszahlungen zum 10.01.2025
Zins: 1.400,00 Euro	Zins: 1.400,00 Euro	Zins: 1.400,00 Euro Kapital: 20.000,00 Euro	Zins: 700,00 Euro Kapital: 20.000,00 Euro
1.400,00 Euro	1.400,00 Euro	21.400,00 Euro	20.700,00 Euro
2021	2022	2023	2024

In unseren beiden Rechenbeispielen erwirtschaften Sie bei einer Anlagesumme von 40.000 Euro:

- ▶ **LANGläufer: 10.164,47 Euro** Zinsertrag in 8 Jahren
- ▶ **KURZläufer: 3.584,79 Euro** Zinsertrag in 4 Jahren

Wichtiges über unser Solardarlehen 2017

Die Ansprüche aus dem Darlehen sind qualifiziert nachrangig im Rang des § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)

Diese Informationsseiten dienen lediglich der allgemeinen, überblicksartigen Information. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere nicht, was die für die Beurteilung der Anlage erheblichen Angaben betrifft. Es sollten jedoch insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt C beachtet werden. Es können weitere, im Folgenden nicht aufgeführte Risiken für die Darlehensgeber bestehen. Dieses Informationsblatt stellt keinen Prospekt im rechtlichen Sinne dar.

A. Allgemeine Informationen

1) Der Darlehensnehmer - Kontaktdaten

Darlehensnehmer ist die Firma Solarstromkonzept Inhaber: Karl Friedrich Rommel ("Darlehensnehmer"). Anschrift und Kontaktdaten des Darlehensnehmers sind:

Solarstromkonzept

Inhaber: Karl Friedrich Rommel
Georgstr. 22, 88214 Ravensburg
Tel. 0751-97719770, Fax 0751-97719772

Sie beteiligen sich also nicht an einer Kapitalgesellschaft, sondern schließen mit Solarstromkonzept, der inhabergeführten Firma von Karl Friedrich Rommel, einen Darlehensvertrag ab. Solarstromkonzept ist seit der Gründung 2001 auf den Bau von PV-Beteiligungsanlagen spezialisiert.

B. Konditionen der qualifizierten Nachrangdarlehen

1) Informationen über die Konditionen der qualifizierten Nachrangdarlehen

Es gelten die Regelungen des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrags in der Anlage.

Verwendung der Darlehen

Die Beträge aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sollen ausschließlich für den Kauf und Betrieb von Kraftwerken zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen verwendet werden.

Darlehensbeträge

Der Darlehensnehmer beabsichtigt, qualifizierte Nachrangdarlehen entsprechend den Regelungen in der Anlage aufzunehmen. Darlehen können dabei in Höhe von jeweils mindestens € 40.000,00 abgeschlossen werden. Ein Höchstanlagebetrag gilt nicht.

Rang und Zahlungssperre

Ansprüche aus dem Darlehen sind qualifiziert nachrangig im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO. Es wird keine Beteiligung an der Firma des Darlehensnehmers begründet. Es besteht auch kein Mitspracherecht bei der Führung bzw. den Entscheidungen des Unternehmens des Darlehens-

nehmers. Wie näher in der qualifizierten Nachrangregelung vereinbart, ist der Rückzahlungsanspruch und der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ausgeschlossen, solange sich der Darlehensnehmer in einer Krise befinden sollte und die Erfüllung eines Anspruchs dazu führen würde, dass der Darlehensnehmer insolvent würde.

Laufzeit

Es wird eine feste Laufzeit vereinbart. Sie beginnt mit Eingang des jeweiligen Darlehensbetrags. 2 Laufzeitvarianten werden angeboten:

1. Langläufer - ab Zeichnung bis 31.12.2024
- Verzinsung **3,50 %** p.a.

2. Kurzläufer - ab Zeichnung bis 31.12.2020
- Verzinsung **2,75 %** p.a.

Vertragssprache und maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Darlehensgeber ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die Geschäftsverbindung der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, Ravensburg.

Einlagensicherung

Es besteht keine freiwillige Einlagensicherung.

Haftung

Die Haftung des Darlehensgebers ist auf die Höhe des Darlehensbetrags beschränkt.

Übertragbarkeit

Der Darlehensgeber darf Ansprüche aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen. Die Vererbbarkeit der Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

Schuldverschreibungsgesetz

Die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes finden keine, auch keine entsprechende Anwendung.

2) Abwicklung des Vertrages

Zahlung von Zinsen: Die Zinsen auf den Darlehensbetrag werden nachträglich für die abgelaufene Zinsperiode jeweils bis spätestens zum 10. Januar des darauffolgenden Jahres (ausschließlich) gezahlt, sofern nicht aufgrund des qualifizierten Nachrangs ein Zahlungsverbot besteht. Sofern der Zahlungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Ravensburg ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag in Ravensburg.

Rückzahlung des Darlehens: Das Darlehenskapital wird in zwei gleichgroßen Teilzahlungen zum Ende der Laufzeit zurückgezahlt, sofern nicht aufgrund des qualifizierten Nachrangs ein Zahlungsverbot besteht. Sofern der Zahlungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Ravensburg ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag in Ravensburg.

Vertragliche Kündigungsregeln: Der Darlehensvertrag sieht keine ordentliche Kündigung des Darlehens während der Laufzeit vor. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens vor dem Fälligkeitstag ist nur möglich, wenn der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer eine schwerwiegende wirtschaftliche Notsituation darlegen kann. Der Darlehensnehmer behält sich in diesen Fällen die Entscheidung über eine vorzeitige Rückzahlung nach freiem Ermessen vor, ohne dass dem Darlehensgeber aus dieser Regelung ein rechtlicher Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung erwächst. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Zahlungsvorbehalt: Durch die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Darlehens darf bei dem Darlehensgeber kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden.

3) Modalitäten des Abschlusses des Darlehensvertrages

Abschluss des Darlehensvertrages: Für den Abschluss des Darlehensvertrags muss der Darlehensvertrag zweifach durch den Darlehensgeber und den Darlehensnehmer unterzeichnet werden. Der Darlehensnehmer ist dabei frei, das Angebot des Darlehensgebers auf Abschluss abzulehnen oder anzunehmen.

Auszahlung: Nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages ist der Darlehensgeber verpflichtet, den vereinbarten Darlehensbetrag auf das im Darlehensvertrag angegebene Konto zu überweisen.

Kosten: Für die Zeichnung und Abwicklung des Darlehensvertrages werden keine Kosten durch den Darlehensnehmer berechnet. Es wird kein Agio (Aufgeld) zum Darlehensbetrag erhoben.

Hinweis auf vom Darlehensgeber zu zahlende Steuern und Kosten: Die anfallenden Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Darlehensgeber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

C. Risiken

Wie jede unternehmerische Tätigkeit sind auch der Kauf und der Betrieb von Kraftwerken zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen nicht frei von Risiken. Dementsprechend ist auch ein finanzielles Engagement an den Solarparks von Solarstromkonzept nicht ohne Risiko. Die wirtschaftliche Zukunft des Darlehensnehmers hängt allgemein von der positiven Entwicklung des Marktes, der Ertragsstärke und Werthaltigkeit des zu erwerbenden Anlagenvermögens, aber auch der ordnungsgemäßen Führung des Unternehmens des Darlehensnehmers ab. Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht abschließend und stellen nur eine Auswahl der möglicherweise eintretenden Risiken dar, der den Darlehensnehmer und damit auch die Anlage in die

qualifizierten Nachrangdarlehen ausgesetzt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund des Eintretens einzelner Risiken oder des Zusammenspiels mehrerer, auch nicht genannter Risiken zu einer Verringerung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers kommen kann.

Investition in nachrangige Darlehen

Qualifizierte Nachrangdarlehen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in die qualifizierten Nachrangdarlehen angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist und sollten mit ihren Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatern Rücksprache halten.

Rangrisiko im Insolvenzfall

Bei der Investition in ein qualifiziertes Nachrangdarlehen besteht das Risiko, dass im Fall einer drohenden oder eingetretenen Krise, Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers der Darlehensgeber erst nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers bedient wird. Dies kann bei einem Insolvenzverfahren dazu führen, dass die Forderungen des Darlehensgebers aus dem von ihm gewährten Darlehen vollständig unbefriedigt bleiben, also weder Zinszahlungen noch eine Rückzahlung des Darlehens erfolgt.

Zahlungsverbot bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Zahlungen auf qualifizierte Nachrangdarlehen dürfen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller dritten Gläubiger des Darlehensnehmers aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Risiko aus weiteren Verbindlichkeiten

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung und Verbindlichkeiten, die der Darlehensnehmer künftig aufnehmen darf. Weitere, insbesondere nicht nachrangige Verbindlichkeiten können die Verschuldung und damit das Ausfallrisiko für den Darlehensgeber erhöhen.

Fehlen von Einlagensicherungen

Im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers könnte es, mangels bestehender Einlagensicherung für die Darlehen, zu einem Totalverlust kommen.

Rückzahlungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Zahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise nicht erfolgen. Hieraus könnten sich als Konsequenz verzögerte oder verringerte Zahlungen von Zinsen oder des Darlehensbetrags an den Darlehensgeber ergeben. Ein Totalverlust des von dem Darlehensgeber gewährten Darlehenskapitals kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Betriebsrisiko

Trotz des Einsatzes moderner Techniken und der versicherungstechnischen Absicherung der Photovoltaikanlagen und sonstigen Energie-

systeme kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erträge aus dem Betrieb der Anlagen, z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, hinter den Erwartungen zurückbleiben oder dass höhere als die geplanten Wartungs- und Instandhaltungskosten anfallen.

Risiko gesetzlicher Änderungen und behördlicher Auflagen

Änderung der Gesetzeslage, z.B. im Bereich des EEG, der Steuergesetzgebung oder geänderter behördlicher Auflagen können nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb und die wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers haben.

Die nicht planmäßige Realisierung der Darlehensvergabe

Für die Umsetzung der Investitionsvorhaben ist es von Bedeutung, dass sich das geplante Einlagevolumen realisieren lässt. Dies setzt voraus, dass die Einzahlungen der Einlagen durch die Gesamtheit der Darlehensgeber nachhaltig und vertragskonform erfolgen. Sollten die Darlehen wesentlich hinter den Erwartungen zurückbleiben, könnten sich hieraus nachteilige wirtschaftliche Folgen für die Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers ergeben.

Insolvenz von Vertragspartnern

Der Darlehensnehmer ist dem Risiko der Insolvenz seiner Geschäftspartner ausgesetzt. Bei einer Insolvenz von Geschäftspartnern entfallen die Gewährleistungsansprüche bzw. sonstige Ansprüche des Darlehensnehmers aus den mit diesem Geschäftspartner geschlossenen Verträgen. Es besteht das Risiko von finanziellen Verlusten.

Liquiditätsrisiko

Die Darlehensgeber haben keinen rechtlichen Anspruch auf vorzeitige Tilgung des Darlehens, sondern sind grundsätzlich an die Darlehenslaufzeit gebunden. Es sollte daher nur Geld angelegt werden, auf das während der Laufzeit des Darlehens für die persönliche Finanzplanung verzichtet werden kann. Aber auch dann besteht das Risiko, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse ein zukünftiger Liquiditätseingpass eintritt. Eine Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf der genannten Frist ist grundsätzlich nicht möglich.

D. Infos über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen zum Zustandekommen des Darlehensvertrages im Fernabsatz: Der Darlehensgeber gibt gegenüber dem Darlehensnehmer ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages ab, indem er den ausgefüllten Darlehensvertrag an den Darlehensnehmer übermittelt und dieser ihm zugeht. Die Vertragsformulare sind an folgende Anschrift zu senden:

Solarstromkonzept

Inhaber: Karl Friedrich Rommel
Georgstr. 22
88214 Ravensburg

Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber die Annahme des Darlehensvertrages durch Unterzeichnung des Darlehensvertrages erklärt. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer ein unterzeichnetes Exemplar des Darlehensvertrages übersenden. Der Darlehensgeber überweist innerhalb von 14 Tagen den vereinbarten Geldbetrag.

E. Widerrufsbelehrung bei Verträgen im Fernabsatz

Widerrufsrecht:

Der Darlehensgeber ist an seine Willenserklärung zum Abschluss eines Darlehensvertrages nicht mehr gebunden, wenn er innerhalb von 14 Tagen widerruft.

Form des Widerrufs:

Der Widerruf muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf:

Der Lauf der Frist beginnt einen Tag nachdem dem Darlehensgeber

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Geschäftsbedingungen
- die Informationen zu denen der Darlehensnehmer nach den Vorschriften über den Fernabsatz (§ 312c Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246; 248 EGBGB) verpflichtet ist

in Textform mitgeteilt wurden, nicht jedoch vor dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufspflicht genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs:

Solarstromkonzept

Inhaber: Karl Friedrich Rommel
Georgstr. 22
88214 Ravensburg
Telefax: 07 51 - 97 71 97 72
E-Mail: info@oberschwabens-solar.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle des wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Werden die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt, muss insoweit gegebenenfalls Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von ☐ Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.

Die Solarparks

Standort Eggesin



Foto oben: stillgelegte LPG und Brachfläche Eggesin

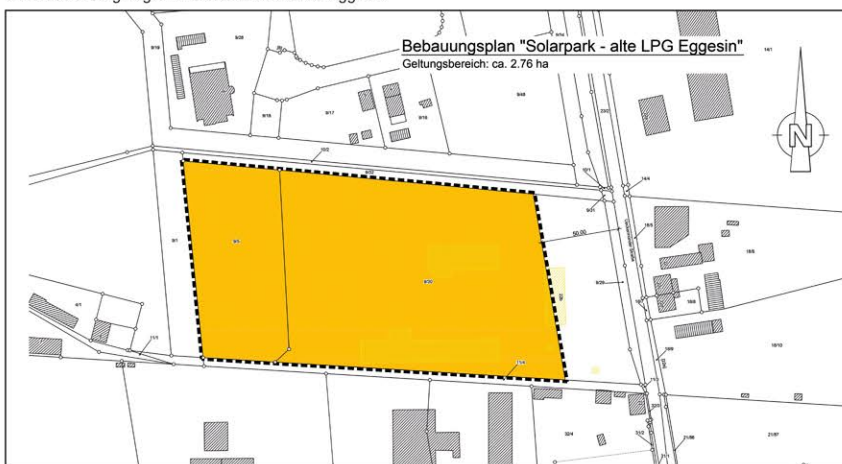


Abbildung: Bebauungsplan "Solarpark - alte LPG Eggesin", Geltungsbereich ca. 2,76 ha

Mecklenburg-Vorpommern

Nahe der sonnenreichen Ostseeküste wollen wir auf dem 3,3 ha großen Grundstück zwischen Eggesin und Ueckermünde zunächst eine 750 kWp große PV-Freilandanlage bauen. Die Bedingungen sind günstig. Die Gemeinde hat bereits einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst und wir werden das Verfahren zügig voran treiben, um im Herbst mit dem Bau des Kraftwerks beginnen zu können.

Auf dem Gelände befindet sich eine Trafostation des Netzbetreibers. Einer Einspeisung des Solarstroms steht also nichts im Wege. Wir haben das Grundstück in Eggesin gekauft. Das Gelände einer ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft steht seit über 15 Jahren leer, die Gebäude werden abgerissen und der Bauplatz eingeebnet.

Standort Falkenberg



Foto oben: Brachfläche Falkenberg

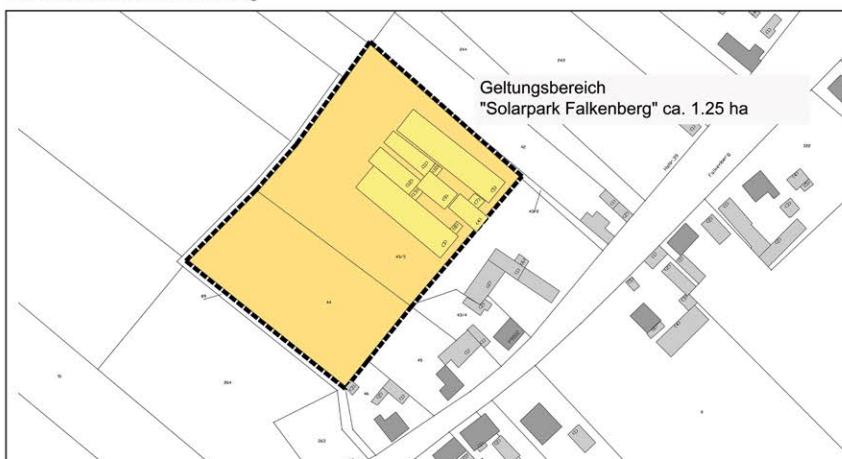


Abbildung: Bebauungsplan "Solarpark Falkenberg", Geltungsbereich ca. 1,25 ha

Brandenburg

Nahe Berlin in Briesen-Falkenberg entsteht die zweite PV-Freilandanlage mit 750 kWp. Auch hier müssen zunächst die Gebäude eines ehemaligen Milchviehbetriebs abgerissen werden.

Auch hier hat die Gemeinde bereits einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan auf den Weg gebracht. Der örtliche Netzbetreiber muss hier noch eine Leitung für den Solarpark verlegen. Eine neue Trafostation muss gebaut werden.

Auch hier haben wir das Grundstück gekauft, die Gebäude müssen noch abgerissen werden und das Gelände eingeebnet werden.